einen Sag aus: Die Preffe wird unter bas gemeine Recht geftellt. Für bas gemeine Recht gilt bie Regel, bag eine Sandlung nur an bem einen Orte ihres Beichehens begangen mirb, und wenn auch ihre Folgen fich anderswohin verbreiten, fo merben baburch boch nicht mehrere fora delicti commissi begrundet, und wir fügen gleich bie Erlauterung bingu, biefer eine Ort ber Sandlung ift für die Breffe ber Erfcheinungsort. Dasfelbe hat bas Obertribunal ausgesprochen. «

Be wurde bann auch von bem Reichstage ber Abfag 2 gu § 7 beibehalten. Bor ber britten Lejung mar burch ben Abgeord= neten Miquel und 149 Mitunterzeichnern ber Antrag eingebracht worden, bei ber britten Befung diefen Abfat 2 gu § 7 St.=B.=D. durch Streichung wieder zu beseitigen. Bu den Unterzeichnern bes-felben gehörte auch der Abgeordnete Dr. Laster. Hatte bei ber aweiten Lefung bie Reichsregierung noch Beranlaffung genommen, durch ihre Bertreter ber Beibehaltung des geplanten Abfages 2 gu widersprechen, fo vertrat fie bei der britten Lefung bes Ents wurfes im Reichstage ihren Standpunkt nicht weiter und ließ es unwidersprochen geschehen, bag ber Abgeordnete Laster, der nun= mehr für die Biederftreichung plabierte, in feinen Ausführungen erflären fonnte, nachbem ein anberer Abgeordneter, Frankenberger,

Die Beibehaltung empfohlen hatte:

.. Meiner Anficht nach giebt es fur Bregvergeben ebenfowenig wie für alle übrigen ftrafbaren Sandlungen mehrere fora delicti commissi, fofern es fich um bas Erfcheinen ber Druds ichrift handelt und nicht um beren Berbreitung. Benn Sie bie Distuffion burchlefen, fo finden Sie von allen Bertretern ber Regierung bas Bugeftandnis, daß fie in Begiehung auf bie Breffe, fomeit es die burch bas Erfcheinen einer Drudichrift begrundete ftrafbare Sandlung betrifft, teine andere Behre über ben Berichtsftand anertennen, als die allgemeine, wonach es eben als Regel nur ein forum delicti commissi giebt; die Ausnahme, die die Regierungstommiffarien als möglich bezeichnet haben, find einzelne jener feltenen juriftifch fonftruierten Falle, bet benen möglicherweise ftreitig werben fann, ob bas Erscheinen an dem einen ober anderen Orte vollendet werbe . . . barauf habe ich mir gefagt: ba ich bas juriftifche Recht auf meiner Seite habe, ba es fich nur um einige fünftlich tonftruierte Falle handelt, bei benen ber Regierungsvertreter ein anderes Forum für möglich halt als basjenige, was hier befiniert werden foll, fo ift die Differeng nicht bedeutend genug, um ben Abfat 2 auf bie Befahr bin aufrecht zu erhalten, bag bas Bange baburch gefährbet werbe: . . . biefe Regel trifft auf ben vorliegenden Fall gu, weil wir durch bas Streichen bes Abfages 2 materiell nichts aufgeben, indem wir auch dann das theoretische und das Prattifche Recht für ben Grundfat behalten, den der Abfat 2 ausbrücken sollte. Dies ift ber Grund, weshalb wir barein willigen, bag ber Absat 2 gestrichen werde; aber unsere Rechts= ansicht bleibt bestehen, wie fie in Breugen burch bas Obertribunal anerkannt und im übrigen Deutschland niemals bestritten worden ift. ee

-Rach biefer, wie icon bemerkt, feitens ber Reichsregierung ohne Widerspruch gelaffenen Erflarung murde ber Abfat 2 gu 8 7 in namentlicher Abstimmung mit 195 gegen 124 Stimmen wieber beseitigt und ift ber § 7 in der vorliegenden Form Befeg geworben. Aus biefem Dergange bes Buftandefommens bes ergiebt fich, baß jedenfalls ber eine gefetgebende Faftor, die Boltsvertretung, ben nachmals von bem Reichsgericht in ber Rechtsprechung eingenommenen Standpunft, ber bei Bregbelitten einen Unterschied zwischen solchen und anderen Delitten binfichtlich der Bestimmung des forum delicti commissi nicht anerkennt, nicht geteilt hat, ja daß auch der andere gesetzgebende Faltor, der durch die Reichsregierung vertretene Bundesrat, durch sein endgültiges Stillschweigen bei der Betonung dieses Standpunktes aus der Bollsvertretung heraus, diese Auffassung nach porhergegangenem längerem Bogern ratihabiert hat. 3ft biefes aber ber Fall, fo fest fich die allegierte Judifatur des Reichs-Berichtes in nicht zu billigender Weise über ben flaren, beutlich ausgesprochenen Willen bes Gesetgebers bei Anwendung bes § 7 St.=B.=D. auf burch die Breffe verübte Strafthaten, namentlich, wenn es fich dabei um die ftrafrechtliche Berantwortlichkeit ber auch in ben 88 20, 21 des Reichspreggesetes aufgeführten Bersonen handelt, du benen im porliegenden Falle ber Beschulbigte gehort, offenbar hinmeg, insbesondere, wenn es sich wie hier um feinen Ausnahmefall handelt, indem sowohl der Erscheinungsort der »Breslauer Berlagsbuchhändler Max Babenzien in Morgen=Zeitung« wie auch der Wohnsitz des Beschuldigten sich schieden der Wohnsitz des Berlagsbuchhändler Max Babenzien in schieden worden. in Breslau, also außerhalb des Siges des angerufenen Gerichtes befindet, sondern vielmehr um einen passendene Fall handelt, in welchem sich nach ben eigenen Worten des Bertreters der Reichs-16, 503 St.=B.=D., wie geschehen, die Privatklage auf Rosten des Staatswegen bewilligt worden.

ments wollen wir hier nicht entscheiben; wir fprechen nur ben | Privatflagers unter Ginftellung bes Berfahrens gegen ben Beichulbigten gurudgumeifen.

> Ambulanter Berichtsftand ber Breffe. - Ueber ben mandernden Gerichtsstand der Presse hat fich biefer Tage auch einer der Rechtslehrer ber Berliner Universität, Professor Dr. Robler, in einer Borlefung ausgesprochen. Die Meuberung lautete nach ber Boffifchen Beitung. ungefahr folgendermaßen: Die Behre bes Reichsgerichts von bem fliegenden Berichts= ftand ber Breffe ift eine volltommen unrichtige, die eine ungeheure Beunruhigung hervorruft, mo mit einer richtigen Auslegung boch gang leicht gu helfen mare.«

Reue Bücher, Rataloge 2c. für Buchhandler.

Index bibliographique par Pierre Dauze. 1. Octobre 1895 -30. Septembre 1896. 4°. LXXX, 470 S. Paris (9, rue du Faubourg-Poissonnière) 1898, Bureau du Repertoire des ventes publiques cataloguées.

Berlin hat fein Theaterpublifum! Borfcblage gur Beseitigung ber Migftanbe unferes Theatermefens von Auguft Scherl, Begründer und Berleger des Berliner Lofalanzeigers. gr. 80. 56 S. Berlin (SW., Zimmerftr. 40/41) 1898, Drud und Berlag von August Scherl.

Ueber biefe Schrift wird uns folgendes mitgeteilt: Die Schrift hat nicht nur in ber Reichshauptftabt, fonbern auch in ben weiteften Rreifen Intereffe erwedt. Gie ift nicht bas Brobutt einer buchhanblerischen Spetulation, fondern entsprang lebiglich ber Absicht bes Berfaffers, ben breiteften Schichten unferes Bolles geiftige Bahnen und Biele gu eröffnen; fie foll bagu bienen, bas Theater in Berlin popular ju machen und es fo umgugeftalten, bag es nach bem Raiferwort vom 16. Juni 1898 bie Aufgabe erfülle, gleich ber Schule und ber Universität, bas beranmachsenbe Befchlecht herangubilben und vorzubereiten gur Arbeit für die Erhaltung ber bochften geiftigen Guter unferes herrlichen beutschen Baterlandes und ferner beizutragen gur Bilbung bes Geiftes und Charafters und gur Beredlung ber fittlichen Anfchanunge. -

Die elegant ausgestattete Schrift enthält 56 Seiten Text und ift mit 8 Blanen und Anfichten, die gur Erlauterung bes Tertes bienen, ausgestattet und wurde in 560 000 Erems plaren aufgelegt. Die Berbreitung erfolgte in ber Beife, bağ ber Auflage bes Berliner Botalanzeigers., ber jest über 226 000 Abonnenten gahlt, je ein Exemplar beigelegt, meitere 234 000 aber in alle Belt verfandt murben. Mr.

Bosnischer Bote. Universal-Hand- und Adressbuch nebst Kalender für Bosnien und Hercegovina. Herausgegeben von Adolf Walny. 3. Jahrg. 1899. gr. 8°. XXVIII, 351 S. Verlag von Adolf Walny in Sarajevo.

Ronfurs A. Saafe in Bittau (Bahliche Buchhandlung, Berlag, in Leipzig). - 3m Ronfurfe bes Beren M. Daafe in Bittan (Bahliche Buchhandlung, Berlag, in Leipzig) teilt uns ber Konfursverwalter Berr Dr. jur. Oppermann, Rechtsanwalt in Bittau, gur Befanntgabe an die herren Rommiffionare mit, . bag bie Ausfolgung ber Bucher einftweilen und gwar bis 29. b. Dt. burch bie bortige [Leipziger] Beichaftsftelle ber Firma erfolgte.

Bir benten uns, bag unter ber Begeichnung Bucher- Rom= miffionsmare gu verfteben ift. Die Leipziger Befchaftsftelle des

Berrn A. Saafe befindet fich Gilenburger Strage 7.

Ein neuer Bogengabler. - Auf einen als praftifch ge= rühmten neuen Bogengabler an Buch= und Steindrudpreffen, ber ben Ramen . Brimus. erhalten hat, murbe Derrn A. Bfeiffer in Stuttgart, Beufteigitrage 37, einem Angehörigen ber Firma Greiner & Bfeiffer, Gebrauchsmufterichut erteilt.

Personalnachrichten.

Orbensverleihung. - Bom Sultan Abdul Damid ift Derrn Berlagsbuchhändler Max Babengien in Rathenow ber Meb=

Chrenrente. - Bie ber Rultusminifter Dr. Boffe bem regierung die Sache von selbst ergiebte. Es muß deshalb hier Borstande des Bereins Berliner Presse mitgeteilt hat, ist der lediglich das Amtsgericht zu Bressau als das allein örtlich zu= Witwe Theodor Fontanes auf Eingabe des genannten Bereinsftanbige Forum erklärt werden, und war deshalb gemäß §§ 423, vorstandes durch königliche Berfügung eine Chrenrente von